



Statuten

insieme Biel Seeland

Verein für und mit Menschen mit einer kognitiven und
mehrfachen Beeinträchtigung

29. April 2024

Die gewählte Schreibform bezieht sich auf alle Geschlechter.

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **insieme Biel Seeland**, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz beim jeweiligen Präsidium.

Art. 2 Tätigkeit

Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Region Biel Seeland. Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Zweck

insieme Biel Seeland setzt sich ein für die Interessen von Menschen mit einer kognitiven und mehrfachen Beeinträchtigung sowie der Förderung aller Massnahmen für ihre Eingliederung in unsere Gesellschaft. In Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention fördert **insieme Biel Seeland** Inklusion in allen Bereichen der Gesellschaft.

insieme Biel Seeland ist eine Sektion von **insieme Kanton Bern** und gehört dem Dachverband **insieme Schweiz** an.

Art. 4 Aufgaben

insieme Biel Seeland sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Freunden von Menschen mit einer kognitiven und mehrfachen Beeinträchtigung.
- b) betreibt Öffentlichkeitsarbeit
- c) Organisation von:
 - Kursen und Elternzusammenkünften
 - Inklusiven Freizeitangeboten / Tanznachmittagen
 - Ferienpassangeboten für Kinder und Jugendliche
 - Beratung der Angehörigen
 - Wenn gewünscht Vertretung in Stiftungsräten

Der Verein sucht zur Erreichung seiner Ziele und Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen.

insieme Biel Seeland angeschlossen sind:

autonome Elterngruppen der Heilpädagogischen Schulen Lyss und Biel. Diese schlagen nach Möglichkeit, je eine Vertretung in den Vorstand von **insieme Biel Seeland** vor.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Passivmitgliedern.
Die Aktivmitgliedschaft gilt für Einzelpersonen, Familien wie Institutionen.
Die Kollektivmitgliedschaft ist speziell für Personen gedacht, die bereits in einem andern insieme Verein Mitglied sind. (z.B. insieme 21)
Passivmitgliedschaft ist für Freunde unseres Vereins, die uns jährlich unterstützen möchten.
Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 6 Beitritt

Mitglied ist, wer sich in diesem Sinne schriftlich oder mündlich bei einem Mitglied des Vorstandes meldet, den Jahresbeitrag entrichtet und den Bestimmungen der Statuten nachkommt.

In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreien.

Aktiv- und Kollektivmitglieder sind zugleich Mitglied aller bernischen Regionalvereine, von **insieme Kanton Bern** und der Dachorganisation **insieme Schweiz**.

Art. 7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand auf Ende des Vereinsjahres schriftlich zu erklären ist
- b) den Tod
- c) den Ausschluss aus wichtigen Gründen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe von **insieme Biel Seeland** sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

I. Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung von **insieme Biel Seeland** findet im ersten Semester des Jahres statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen mit Bekanntgabe der Traktanden.

Beschlüsse dürfen normalerweise nur über Geschäfte gemäss Traktandenliste gefasst werden. Ausserordentlich kann über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, gültig Beschluss gefasst werden, wenn diese der Präsidentin mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich angemeldet werden und die Mitgliederversammlung mit der Beschlussfassung einverstanden ist.

Art 10 Organisation der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied. Diese ernennt die Stimmzählerinnen. Die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Präsidentin und der Protokollführerin unterzeichnet wird.

Art. 11 Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Elternpaare gelten in bezug auf Stimmrecht als ein Mitglied.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Art. 12 Stimm- und Wahlmodus

Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht eine Mehrheit geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand
- c) genehmigt das Budget
- d) genehmigt das Tätigkeitsprogramm
- e) wählt die Mitglieder des Vorstandes
 - die Präsidentin
 - die Revisionsstelle
- f) setzt die Mitgliederbeiträge fest
- g) entscheidet über Statutenänderungen. Hierfür ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

II. Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Sie endet am Tag der Mitgliederversammlung, welche die Neuwahl zu treffen hat. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16 Ausschluss eines Vorstandmitglieds

Aus wichtigen Gründen kann sich der Vorstand von einem Mitglied per sofort trennen. Dazu braucht es die Unterschriften der Mehrheit des Vorstandes.

Art. 17 Kompetenzen und Unterschriftenregelung

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budgets von maximal sFr. 10 000.— pro Jahr. (Unterschriftenregelung siehe Unterschriften Reglement)

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, welche alle Mitglieder des Vereins sind.

Der Vorstand tritt 4 – 6 x jährlich zusammen.

Der Vorstand ist zuständig für:

- Die Vertretung des Vereins nach aussen
- Den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Führung der laufenden Geschäfte
- Die Entwicklung des Vereinsprogramms (Tätigkeitsprogramm und längerfristige Konzepte)
- Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
- Sicherstellung der Mittelbeschaffung
- Die Vertretung der Interessen des Vereins in Kommissionen, Ausschüssen etc.
- Die Besorgung einer kaufmännischen Rechnungsführung über alle Einnahmen und Ausgaben und über das Vereinsvermögen
- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

Art. 19 Einberufung

Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 20 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das von der Protokollführerin zu unterzeichnen, und vom Vorstand an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Art. 21 Besoldung

Vorstand und Revisionsstelle von **insieme Biel Seeland** stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Besondere Verhältnisse bleiben vorbehalten.

III Die Revisionsstelle

Art. 22 Zusammensetzung

Die **Revisionsstelle** besteht aus zwei Revisorinnen, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Sie brauchen nicht Mitglieder von **insieme Biel Seeland** zu sein, dürfen jedoch dem Vorstand nicht angehören und in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.

Art. 23 Aufgaben

Die Revisionsstelle führt jährlich eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung gemäss Art. 729ff OR durch, sofern von Gesetzeswegen nicht zwingend eine ordentliche Revision verlangt wird. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Sie ist befugt, Zwischenprüfungen im Verlaufe des Jahres vorzunehmen.

D. FINANZEN

Art. 24 Beschaffung der Mittel

insieme Biel Seeland beschafft sich seine Mittel durch

- Mitgliederbeiträge (Elternpaare gelten als ein Mitglied)
- Freiwillige Beiträge, Schenkungen, Legate.
- Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand, sowie Privaten, Organisationen und Firmen
- Veranstaltungen
- Sammlungen
- Schoggiherzenverkauf
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Darlehen

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von **insieme Biel Seeland** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen. **insieme Biel Seeland** haftet nicht für die Verbindlichkeiten von **insieme Kanton Bern** und **insieme Schweiz**.

Art. 26 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung von **insieme Biel Seeland** kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Vereinsvermögen ist in erster Linie **insieme Kanton Bern** zu übergeben. Ist das nicht möglich, so ist es einer ähnlichen Institution zuzuführen. Über die zu begünstigende Institution entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft. Soweit nichts anderes festgelegt ist, gilt das ZGB (Art. 60 – 79).

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom **29. 04. 2024** angenommen worden und ersetzen alle früheren Versionen, welche damit ausser Kraft sind.

insieme Biel Seeland

Verein für und mit Menschen mit einer kognitiven und mehrfachen Beeinträchtigung



Der Präsident
Pierre Schluemp



Die Vizepräsidentin
Kathrin Bodmer